



Führungszeugnis aus Deutschland für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen

Stand: November 2017

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses in Deutschland

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Es gibt das Führungszeugnis für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis).

Antragsberechtigt ist die betroffene Person. Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist die betroffene Person geschäftsunfähig, so ist nur ihr gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

Die betroffene Person und ihr gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch eine bevollmächtigte Person (auch nicht durch einen Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich beim Bundesamt für Justiz in Bonn gestellt werden. Bei schriftlicher Beantragung sendet der Antragsteller sein Antragsformular an folgende Adresse:

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Sachgebiet IV 21 / IR
53094 Bonn

Das Antragsformular sowie ergänzende Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bundesamts für Justiz](#).

Der Antrag muss die vollständigen Personendaten der betroffenen Person enthalten und von ihr persönlich unterschrieben sein. Außerdem muss die Anschrift für die Versendung des Führungszeugnisses angegeben werden.

Auf dem Antragsformular müssen die Personendaten und die Unterschrift amtlich bestätigt werden. Diese amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung (z.B. die Botschaft Kiew, das Generalkonsulat Donezk mit Sitz in Dnipro oder die deutschen Honorarkonsuln) oder durch eine ausländische Behörde oder einen Notar erteilt werden. Der Antragsteller muss seine Identität nachweisen. Wer als gesetzlicher Vertreter handelt, muss zusätzlich auch die Vertretungsmacht nachweisen.



Die amtliche Bestätigung erfolgt an der Botschaft Kiew, wul. Bohdana Chmelnytzkoho 25, Eingang Rechts- und Konsularreferat, Schalter 10 ausschließlich nach vorheriger Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft. Ein Termin kann über den folgenden Link gebucht werden:

[Terminbuchung](#)

Es ist notwendig, dass der Antragsteller hier persönlich vorspricht, seinen gültigen Inlands- oder Reisepass im Original hier vorlegt und das Antragsformular ausfüllt und unterschreibt. Die Gebühr für die amtliche Bestätigung in Höhe von 20,00 Euro wird bar in Euro in der Botschaft bezahlt.

Nach der amtlichen Bestätigung sendet der Antragsteller das Antragsformular an das Bundesamt für Justiz.

Sollten Sie für Ihr Führungszeugnis auch eine Apostille benötigen, sollten Sie diese idealerweise zusammen mit dem Führungszeugnis beantragen. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des [Bundesverwaltungsamtes](#).

Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses in der Ukraine

Wenn Sie in der Ukraine leben, können Sie beim Innenministerium der Ukraine und in den regionalen Verwaltungsstellen des Innenministeriums in den einzelnen Oblasten ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen. Überdies können auch ukrainische Auslandsvertretungen Führungszeugnisse ausstellen.

Das ukrainische Innenministerium befindet sich in der wul. Bogomolzia 10, in Kiew und hat folgende Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr. Terminvereinbarungen für die Antragstellung sind nicht nötig.

Zur Antragstellung muss der Antragsteller persönlich im Innenministerium, in einer regionalen Verwaltungsstelle oder in einer ukrainischen Auslandsvertretung vorsprechen.

Das polizeiliche Führungszeugnis enthält wichtige Informationen über Ihre Gesetzestreue und muss insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis und bei Einbürgerungen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Aus einem Führungszeugnis ergibt sich beispielsweise, ob Sie vorbestraft sind oder ob eine Vorstrafe getilgt oder nicht getilgt wurde. Auch eine Ausschreibung zur Fahndung ist in einem polizeilichen Führungszeugnis vermerkt.